
B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

I.	Überblick	14
II.	Besteuerungstatbestand	15
	1. Überblick	15
	2. Laufende Einkünfte (§ 20 Abs. 1 EStG)	16
	3. Veräußerungsgewinne (§ 20 Abs. 2 EStG)	41
III.	Besteuerungsumfang	66
	1. Überblick	66
	2. Einkünfteermittlung	67
	3. Verlustverrechnung	81
	4. Abgeltungsteuertarif	87
	5. Auslandssteuern	89
IV.	Besteuerungsverfahren	91
	1. Überblick	91
	2. Steuerabzugsverfahren (§§ 43 ff. EStG)	94
	3. Veranlagungsverfahren (§ 32d EStG)	118

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

I. Überblick

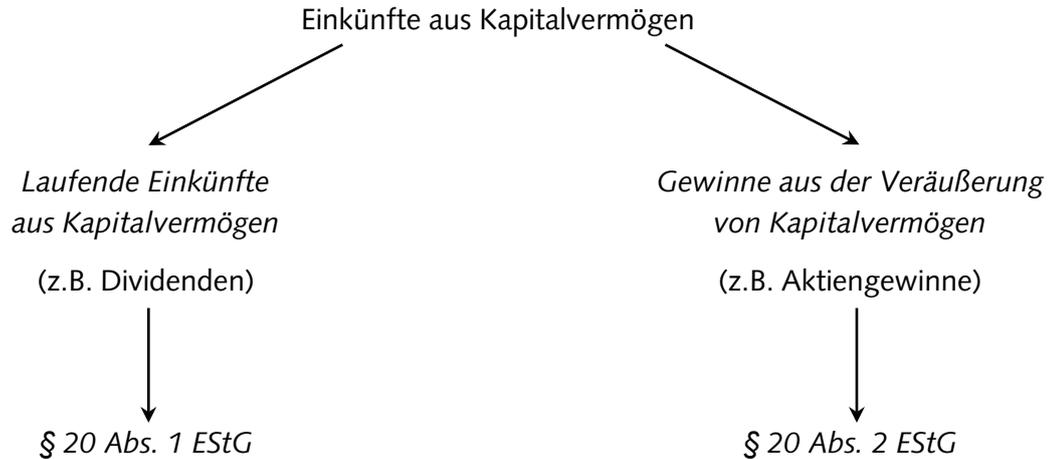
Schedulierung durch die Abgeltungsteuer

- ▶ *Besteuerungstatbestand:*
 - ▷ Zusammenfassung der §§ 20 und 23 EStG a.F. – soweit Letzterer die Veräußerung von Kapitalvermögen betraf, unter Aufgabe der Veräußerungsfristen – zu § 20 EStG.
- ▶ *Besteuerungsumfang:*
 - ▷ Abzugsverbot für Werbungskosten; stattdessen Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801 € (§ 20 Abs. 9 EStG).
 - ▷ Teileinkünfte- und Teilabzugsverfahren ausgeschlossen (§ 3 Nr. 40 Satz 2 EStG).
 - ▷ Keine Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten (§ 20 Abs. 6 EStG).
 - ▷ Besonderer proportionaler Steuertarif i.H.v. 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG).
 - ▷ Sonderregel zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (§ 32d Abs. 5 EStG).
- ▶ *Besteuerungsverfahren:*
 - ▷ Erhebliche Ausdehnung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag; Einbeziehung von ausländischen Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen.
 - ▷ Abgeltungswirkung des Steuerabzugs, d.h. Steueranspruch erlischt und Steuerfall ist abgeschlossen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG).
 - ▷ Im Regelfall soll keine Veranlagung der Kapitaleinkünfte erforderlich sein; daher auch keine Angabe der Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung.

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

1. Überblick



B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

2. Laufende Einkünfte (§ 20 Abs. 1 EStG)

- | | |
|--------|--|
| Nr. 1 | Kapitalgesellschaften und Genossenschaften |
| Nr. 2 | Bezüge bei Auflösung und Kapitalherabsetzung |
| Nr. 3 | Kapitalerträge aus Anteilen an Investmentfonds |
| Nr. 3a | Bezüge aus Anteilen an Spezial-Investmentfonds |
| Nr. 4 | Stille Gesellschaften und partiarische Darlehen |
| Nr. 5 | Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden |
| Nr. 6 | Erträge aus Renten- und Kapitalversicherungen |
| Nr. 7 | Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art |
| Nr. 8 | Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen |
| Nr. 9 | Beteiligungen an sonstigen Körperschaften |
| Nr. 10 | Leistungen von Betrieben gewerblicher Art |
| Nr. 11 | Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften |

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

Nr. 1: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Gewinnanteile, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben.

- ▶ Besteuerung aller laufenden Erträge, die durch das *Beteiligungsverhältnis* und nicht durch ein anderes Rechtsverhältnis veranlasst sind (zur Abgrenzung von Arbeitslohn siehe BFH v. 21.10.2014, VIII R 44/11, BStBl II 2015, 593).
- ▶ Die Aufzählung der Körperschaften in Nr. 1 ist nicht abschließend. Erfasst sind alle in- und ausländischen Körperschaften, die den in Nr. 1 genannten Körperschaften *strukturell vergleichbar* sind.
- ▶ Nicht erfasst: Rückzahlung von Nennkapital (zur Rückzahlung von Nennkapital bei Auslandssachverhalten siehe BFH v. 13.07.2016, VIII R 47/13, BFH/NV 2016, 1831; BFH v. 13.07.2016, VIII R 73/13, BFH/NV 2016, 1827).

Beispiel: Anleger A ist an der X-AG mit Sitz in Hamburg und an der Y-S.A. mit Sitz in Buenos Aires beteiligt. Es soll unterstellt werden, dass es sich bei der Y-S.A. um eine Gesellschaft handelt, die einer deutschen AG strukturell vergleichbar ist, und dass mit Argentinien kein DBA besteht. Am 01.04.2018 erhält A von der X-AG eine Dividende i.H.v. 1.000 € und von der Y-S.A. eine Dividende i.H.v. 2.000 € ausbezahlt. Beide Dividenden unterliegen der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

Nr. 2: Bezüge bei Auflösung und Kapitalherabsetzung

Bezüge, die nach der Auflösung einer Körperschaft i.S.d. Nr. 1 anfallen, keine Rückzahlung von Nennkapital und auch keine Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S.d. § 27 KStG darstellen. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung einer Körperschaft i.S.d. Nr. 1 anfallen und die als Gewinnausschüttungen i.S.d. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 4 KStG gelten.

- ▶ Besteuerung von *Gewinnrücklagen*, die in Nennkapital umgewandelt wurden und von (sonstigen) Gewinnrücklagen, die anlässlich der Auflösung einer Körperschaft oder einer Kapitalherabsetzung an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.
- ▶ Die Vorschrift soll verhindern, dass Gewinne erst dem Nennkapital bzw. den Rücklagen zugeführt und dann als *nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen* an die Anteilseigner ausgezahlt werden.
- ▶ Nicht erfasst: Rückzahlung von Nennkapital (zur Rückzahlung von Nennkapital bei Auslandssachverhalten siehe BFH v. 13.07.2016, VIII R 47/13, BFH/NV 2016, 1831; BFH v. 13.07.2016, VIII R 73/13, BFH/NV 2016, 1827).

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

Nr. 3: Kapitalerträge aus Anteilen an Investmentfonds

Investmenterträge i.S.d. § 16 InvStG n.F.; zu den Investmenterträgen zählen Ausschüttungen von Investmentfonds i.S.d. § 2 Abs. 11 InvStG n.F., Vorabpauschalen i.S.d. § 18 InvStG n.F. und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen i.S.d. § 19 InvStG n.F.

- ▶ Der steuerliche Begriff des Investmentfonds wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F. durch eine grundsätzliche *Anknüpfung an das Aufsichtsrecht* definiert. Zu den Investmentfonds gehören danach alle Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 KAGB, also alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und die kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sind. In § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 InvStG n.F. erfährt der Begriff des Investmentfonds eine Reihe steuerspezifischer Erweiterungen und Einschränkungen.
- ▶ Die Erträge, die ein Investmentfonds den Anlegern vermittelt, werden in § 16 InvStG n.F. aufgezählt und unterliegen als *Einkünfte aus Kapitalvermögen* i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Besteuerung.
- ▶ § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG wurde mit dem *Investmentsteuerreformgesetz v. 19.07.2016* neu eingeführt und gilt ab dem 01.01.2018. Bislang war die Besteuerung von Investmenterträgen in §§ 2 und 8 InvStG a.F. geregelt.

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

Nr. 3a: Bezüge aus Anteilen an Spezial-Investmentfonds

Spezial-Investmenterträge i.S.d. § 34 InvStG n.F.; zu den Spezial-Investmenterträgen gehören ausgeschüttete Erträge i.S.d. § 35 InvStG n.F., ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 36 Abs. 1 InvStG n.F. und Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen i.S.d. § 49 InvStG n.F.

- ▶ Der Begriff des Spezial-Investmentfonds ist in § 26 InvStG n.F. definiert. Danach ist ein Spezial-Investmentfonds ein Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 2 bis 4 InvStG n.F., der die zusätzlichen Voraussetzungen für eine *Gewerbsteuerbefreiung* i.S.d. § 15 Abs. 2 und 3 InvStG n.F. erfüllt und bei seiner Kapitalanlagetätigkeit die *Anlagebestimmungen* i.S.d. § 26 InvStG n.F. einhält.
- ▶ Die Erträge, die ein Spezial-Investmentfonds den Anlegern vermittelt, werden in § 16 InvStG n.F. aufgezählt und unterliegen als *Einkünfte aus Kapitalvermögen* i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG der Besteuerung.
- ▶ § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG wurde mit dem *Investmentsteuerreformgesetz v. 19.07.2016* neu eingeführt und gilt ab dem 01.01.2018. Bislang war die Besteuerung von Spezial-Investmenterträgen in §§ 15, 16 i.V.m. §§ 2 und 8 InvStG a.F. geregelt.

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

Nr. 4: Stille Gesellschaften und partiarische Darlehen

Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehensgeber als Mitunternehmer anzusehen ist.

- ▶ *Stille Gesellschaft:* Innengesellschaft, die zwischen dem Inhaber eines Handelsgewerbes und einem Dritten, dem stillen Gesellschafter, gegründet wird. Der stille Gesellschafter beteiligt sich mit einer Einlage am Handelsgewerbe und erhält dafür einen Anteil am Gewinn, den das Handelsgewerbe abwirft. Der Gesellschaftsvertrag verbindet die Beteiligten zur Erreichung eines *gemeinsamen Zwecks*.
- ▶ *Partiarisches Darlehen:* Darlehen, bei dem der Gläubiger anstelle oder neben einer Verzinsung einen Anteil am Gewinn des Unternehmens erhält, dem das Darlehen dient. Im Gegensatz zur stillen Gesellschaft verfolgen die Beteiligten *keinen gemeinsamen Zweck*.

(zu *Schneeballsystemen*, die als stille Beteiligungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG qualifiziert werden können, siehe BFH v. 27.08.2014, VIII R 41/13, BFH/NV 2015, 187; BFH v. 02.04.2014, VIII R 38/13, BStBl II 2014, 698; BFH v. 11.02.2014, VIII R 25/12, BStBl II 2014, 461)

B. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

II. Besteuerungstatbestand

Nr. 5: Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

Zinsen aus Hypotheken, Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der in der Tilgungsrate enthaltene Zinsanteil, nicht aber der enthaltene Tilgungsanteil steuerpflichtig.

- ▶ Wenig bedeutsam für Privatanleger, da Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden in erster Linie zu Gunsten von Kreditinstituten bestellt werden, diese aber Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG erzielen.